

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46 vom 13. August 2002

Der Petitionsausschuss hat am 13. August 2002 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/224	Hilfe bei einem Kündigungsverfahren und im Umgang mit verschiedenen Ämtern	In Gesprächen mit der zuständigen Baugesellschaft ist erreicht worden, dass das Kündigungs- bzw. Räumungsverfahren gegen die Petentin zurzeit nicht weiter betrieben wird. Die aufgrund der Petition erfolgte Kontaktaufnahme des Sozialdienstes – Erwachsene – mit der Petentin hat bereits zur Entspannung der Situation beigetragen. Das zuständige Amt für Soziale Dienste wird die Petentin im Rahmen seiner Möglichkeiten auch weiterhin bei der Lösung der sozialen und finanziellen Probleme unterstützen.
L 15/225	Fragen zum Insolvenzrecht	Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vom Petenten aufgeworfenen Fragen umfänglich beantwortet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/212	Hilfe zum Lebensunterhalt	Die Sozialbehörden haben dem Petenten in angemessenem Umfang Hilfe angeboten. Auf seinen Antrag hin ist ihm ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden. Eine darüber hinausgehende Hilfestellung ist aufgrund des Verhaltens des Petenten zurzeit nicht möglich. Er hat aber weiterhin die Möglichkeit, sich an die Sozialbehörden zu wenden. Dies wurde ihm ausdrücklich angeboten. Insoweit ist der Petent auch auf seine im Sozialhilferecht festgeschriebenen Mitwirkungspflichten zu verweisen.
L 15/217	Beschwerde über einen Rechtsanwalt	Nach den §§ 1 bis 3 Bundesrechtsanwaltsordnung üben Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege einen freien Beruf aus. Sie sind unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion unterliegen sie keiner Aufsicht einer Justizbehörde. In § 73 Bundes-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		rechtsanwaltsordnung ist allerdings den Rechtsanwaltskammern die Aufgabe übertragen, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern/-innen zu vermitteln. Diese Möglichkeit hat die Petentin wahrgenommen. Sofern die Vermittlung der Anwaltskammer nicht zu einem für alle Parteien befriedigendem Ergebnis führt, steht der Rechtsweg offen.
L 15/218	Beschwerde gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis	Das Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis ist von den Verwaltungsgerichten rechtskräftig abgeschlossen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, Entscheidungen unabhängiger Gerichte zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Der Petent hat zwischenzeitlich einen Antrag auf Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis gestellt, über den bisher noch nicht entschieden werden konnte, weil insbesondere ein notwendiges fachärztliches Gutachten noch aussteht. Dem Petenten wird empfohlen, dieses kurzfristig erstellen zu lassen und bei der Fahrerlaubnisbehörde einzureichen.
L 15/223	Ergänzung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft	Der Petitionsausschuss bedankt sich für die vom Petenten gemachten Ergänzungsvorschläge. Der Petitionsausschuss sieht jedoch keine Veranlassung, das geltende Gesetz im Sinne des Petenten zu ergänzen, da es sich in seiner jetzigen Fassung über mehr als zehn Jahre hinweg als solide Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses erwiesen hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/230	Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt	Für das Begehren des Petenten ist aufgrund dessen Wohnsitz die Sozialbehörde der Seestadt Bremerhaven zuständig.